

Aktenzeichen:

1 O 106/06

Verkündet am: 20.04.2007

Fernes, JAng.
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Abschrift

Landgericht Zweibrücken

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Sä I, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer R

Le

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

gegen

N Bl, Jä -Str.: , 66482 Zweibrücken,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Küttner Rechtsanwälte GmbH, Schillerstr. 37, 66482 Zweibrücken,

wegen wettbewerbsrechtlicher Abmahnkosten

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Zweibrücken
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Berzel als Einzelrichter

auf die mündliche Verhandlung vom 09. März 2007

für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Erstattung der Kosten eines wettbewerbsrechtlichen Abmahnschreibens.

Die Klägerin vertreibt u.a. Modeschmuckartikel, die sie schwerpunktmäßig über selbstständige Handelsvertreter veräußert. Einen Teil ihrer Vertriebstätigkeit entfaltet sie auch über das Internet, insbesondere über die Plattform bei eBay.

Auch der Beklagte bietet Schmuck zum Verkauf an. Seit 01. April 1999 ist er Mitglied beim Auktionshaus eBay und hat dabei einen sogenannten Powerseller-Status erreicht.

Im Juni 2004 stellte der Beklagte unter der Kennung „11111“ Verkaufsangebote für Luxus-Schmucksets mit Uhren, Halsketten, Ohrringen und Ohrsteckern ins Internet ein (vgl. Anlage K 1, Bl. 11 ff. d.A.).

Der Inhalt dieser Annonce veranlasste die Klägerin, ihre spätere Prozessbevollmächtigte einzuschalten. Mit Schreiben vom 23.07.2004 mahnte die anwaltliche Vertreterin der Klägerin den Beklagten ab, wobei sie beanstandete, dass der Beklagte versäumt habe, seinen Informationspflichten aus § 312 c BGB nachzukommen und auf seine

Unternehmereigenschaft nach § 14 BGB hinzuweisen. Zugleich forderte sie ihn auf, bis zum Ende des Monats eine vorbereitete und beigefügte Unterlassungs-/Verpflichtungserklärung mit einem Kostenanerkennnis unterzeichnet zurückzureichen.

Die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung lehnte der Beklagte ebenso ab wie die Übernahme der aus einem Gegenstandswert von 10.000,-- € berechneten Anwaltskosten gemäß folgender Aufstellung:

7.5/10 Geschäftsgebühr gem. § 118 I 2 BRAGO	364,50 €
Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gem. § 26 BRAGO (pauschal)	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	384,50 €
16,00% Umsatzsteuer gem. § 25 II BRAGO	<u>0,00 €</u>
Endsumme	<u>384,50 €</u>

(Vgl. Anlagen K 2 - 4, insbesondere Bl. 24 d.A.).

Den Inhalt seiner Internetanzeigen hat er jedoch geändert, wobei allerdings der Zeitpunkt dieser Änderung streitig ist.

Nahezu inhaltsgleiche Abmahnschreiben der Klägervertreterin haben auch andere Unternehmer erhalten, die sich im Internet bei Verkaufsaktionen als Privatpersonen gierten und potentielle Kunden unzureichend über ihre Widerrufs- und Rückgaberechte informierten. Obwohl die meisten von ihnen keine strafbewehrten Unterlassungserklärungen abgegeben haben, hat die Klägerin - mit einer einzigen Ausnahme - davon abgesehen, Unterlassungsklage zu erheben; vielmehr hat sie sich - eigenen Angaben zufolge in ca. 30 Fällen - darauf beschränkt, die entstandenen Kosten gerichtlich geltend zu machen, u.a. auch gegen den Beklagten.

Zur Begründung trägt die Klägerin vor:

Sie habe zwischenzeitlich die Kostennote ihrer Rechtsanwältin beglichen, so dass sie Zahlung an sich selbst verlangen könne. Für die Geltendmachung des wettbewerbs-

rechtlichen Unterlassungsanspruchs sei sie aktiv legitimiert gewesen, da zwischen ihr und dem Beklagten ein konkretes Wettbewerbsverhältnis bestehe. Sie vertreibe ständig zwischen 40 - 50 Schmuckartikel bei eBay. Der Umfang ihrer Gewerbetätigkeit könne den vorgelegten Bilanzen zum 31.12.03 und 04 entnommen werden. Der Abmahnung des Beklagten liege eine individuelle Recherche zugrunde. Die ihr vorausgelegte Feststellung eines Rechtsverstößes erfordere eine spezielle Sachkunde und Infrastruktur, über welche sie nicht verfüge. Aus diesem Grund sei die Einschaltung eines in Wettbewerbssachen spezialisierten Anwaltsbüros notwendig gewesen. Eine gerichtliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs gegenüber anderen abgemahnten Unternehmern habe sich aus diversen Gründen erübrigt: die meisten hätten ihren Internetauftritt geändert, andere seien nicht mehr gewerblich tätig geworden oder nicht mehr auffindbar gewesen und weitere Ansprüche seien verjährt. Die Geltendmachung der Abmahnkosten sei keinesfalls rechtsmissbräuchlich. Ihr sei es tatsächlich darauf angekommen, unlauteren Wettbewerb abzustellen; keinesfalls habe sie darauf abgezielt, ihrer anwaltlichen Vertretung Gebühren zu verschaffen. Bis zum Zeitpunkt der hier streitgegenständlichen Abmahnung habe sie weniger als 10 Abmahnschreiben zukommen lassen; bei dieser Zahl könne von einer rechtsmissbräuchlichen Massenabmahnung nicht die Rede sei. Soweit sie sich selbst beim Angebot von Nahrungsergänzungs- und Potenzmitteln unter der Kennung „ 2“ als Privatverkäuferin ausgegeben habe, beruhe dies auf einem Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter; nach einem erfolgten Hinweis sei sie unverzüglich ihren gesetzlichen Erfordernissen nachgekommen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 384,50 € nebst 12% Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor:

Ein Verstoß gegen § 312 c BGB habe durch den beanstandeten Internettex nicht vorgelegen. Angesichts der Anzahl der über ihn abgegebenen Bewertungen, den Hinweis auf den eBay-Powerseller-Status und dem großen Angebot von Neuwaren sei für jeden Nutzer auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar gewesen, dass er - der Beklagte - bei seinen Auktionen und Verkäufen nicht als Privatperson gehandelt habe. Als gewerblicher Verkäufer habe er den Bestellern unabhängig von diesbezüglichen Hinweisen alle gesetzlichen Rechte gewährt. Das Vorliegen einer Wettbewerbssituation zur Klägerin werde bestritten. Die Abmahntätigkeit der Klägerin und ihrer Prozessbevollmächtigten sei rechtsmissbräuchlich. Ihrem Mahnverhalten sei zu entnehmen, dass es ihnen vorrangig auf die Ausgleichung der Kostennote ankomme. Deren Übersendung erfolge völlig unabhängig davon, ob der Abgemahnte sich der klägerischen Forderung nach einer Unterlassungserklärung beuge und ob er das beanstandete Verhalten einstelle oder nicht. Angesichts der weitgehenden Identität sämtlicher Abmahnschreiben benötige die Klägerin keinen anwaltlichen Rat. Vielmehr könne sie mit ihrem eigenen Büro anhand des ersten Musters die Abmahnschreiben selbst verfassen. Das vorrangige Kosteninteresse der Klägerin und ihrer anwaltlichen Vertreterin könne auch dem Umstand entnommen werden, dass stets davon abgesehen werde, Unterlassungsansprüche gesetzlich durchzusetzen, obwohl allseits bekannt sei, dass die Wiederholungsfahr nur durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ausgeschaltet werden könne. Mit Nichtwissen werde bestritten, dass die Klägerin die Kostennote ihrerseits ausgeglichen habe.

Der Klägerin sei die Durchsetzung von wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen und deren Folgeansprüchen auch deshalb verwehrt, weil sie sich selbst nicht rechtstreu verhalte und potentielle Kunden über ihre Unternehmereigenschaft täusche. Auch das aktuelle Internetangebot der Klägerin entspreche nicht den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 312 ff BGB i.V.m. BGB-Informationspflichtenverordnung; so sei beispielsweise die Anbieterkennzeichnung unvollständig und die Widerrufserklärung fehlerhaft.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die mehr als 400 Seiten umfassenden Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig (1); sie führt in der Sache jedoch nicht zum Erfolg (2).

Zu 1)

Das erkennende Gericht ist zur Entscheidung des Rechtsstreits örtlich und sachlich zuständig gemäß §§ 12, 13 ZPO, 13 Abs. 1 UWG; die Klägerin macht einen Anspruch aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend, weil sie ihre Forderung auf § 12 Abs. 1 UWG stützt. Darüber hinaus ergibt sich die Zuständigkeit auch aus der Bindungswirkung des amtsgerichtlichen Verweisungsbeschlusses vom 05.04.2006 (Bl. 229 d.A.).

Zu 2)

Ein Anspruch auf Kostenerstattung nach § 12 Abs. 1 S. 2 UWG besteht nicht. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist abhängig von der Berechtigung der Abmahnung. Der Klägerin stand zwar grundsätzlich ein Unterlassungsanspruch nach §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 3 UWG zu (a); seiner Geltendmachung steht jedoch die Ausnahmebestimmung des § 4 Abs. 4 UWG entgegen (b).

Zu a)

Die Klägerin ist als Mitbewerberin des Beklagten grundsätzlich aktivlegitimiert nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG. Mitbewerber ist jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht, § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG.

Aufgrund der vorgelegten Jahresabschlüsse der Klägerin zum 31. Dezember 2003 und 2004 und dem Powerseller-Status des Beklagten und dessen Umfang der Verkaufstätigkeit ist ohne jeglichen Zweifel davon auszugehen, dass beide Parteien Unternehmer sind. Sie bieten auch gleichartige Waren an, wobei nicht erforderlich ist, dass die Waren identisch sind. Die angebotenen Produkte lassen sich unter der Sammelbezeichnung „Schmuck“ einstufen.

Durch den Internetauftritt werden beide Parteien auch überregional tätig, so dass von einem konkreten Wettbewerbsverhältnis auszugehen ist.

Derjenige Unternehmer, der im Internet Waren anbietet, ist auch verpflichtet, seine Unternehmereigenschaft offen zu legen und die potentiellen Käufer über ihre Rechte aus § 312 b u. c BGB zu belehren. Es genügt nicht, dass der potentielle Kunde aus einer Bewertung des gesamten Internetauftritts des Anbietenden den Rückschluss auf dessen Gewerbetätigkeit ziehen kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit muss der Gewerbetreibende dafür Sorge tragen, dass seine Unternehmereigenschaft bereits bei oberflächlicher Betrachtung seiner Internetannoncen für den potentiellen Besteller sofort erkennbar wird. Diesen Anforderungen wurden die Eintragungen des Beklagten unter der Kennung „ „ nicht gerecht. Auch bei Internetauktionen besteht ein Schutzbedürfnis des Käufers, der wissen muss, in welcher Funktion sein Vertragspartner auftritt, um seine Rechte und Pflichten - insbesondere beim Auftreten von Mängeln - besser einschätzen zu können. Der beanstandete Internetauftritt des Beklagten war somit unlauter (vgl. auch LG Kaiserslautern, Urteil vom 29.06.2006 zu Az.: 2 O 315/06).

Zu b)

Unter Berücksichtigung der vom Beklagten recherchierten und aufgezeigten Umstände ist die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs und damit auch des Aufwändungsersatzanspruches als Sekundäranspruch im vorliegenden Fall als rechtsmissbräuchlich anzusehen. Die gesamte Abwicklung der Abmahnfälle lässt den Rückschluss zu, dass im Vordergrund der klägerischen Bemühungen nicht das Streben nach einem fairen Wettbewerb steht. Vielmehr kommt es der Klägerin darauf an, potentielle Konkurrenten mit Kostenforderungen zu überziehen und sich selbst entsprechende Aufwändungsersatzansprüche zu sichern. Der Umstand, dass die Klägerin ihrerseits die Kostennote ihrer anwaltlichen Vertreterin ausgleichen muss und somit an der Sache nichts verdient, steht einer Bewertung als rechtsmissbräuchlich nicht entgegen. Das Interesse der Klägerin an der Weiterverfolgung von Kostenansprüchen muss nicht eigennützig sein, um als rechtsmissbräuchlich eingestuft werden zu können. Auffällig bei der Abwicklung der Abmahnfälle ist, dass die Klägerin bislang trotz der relativ hohen Zahl von Abmahnungen bislang nur in einem einzigen Fall einen Unterlassungsanspruch gerichtlich auf den Weg gebracht hat - und auch dies erst während des hier streitigen Verfahrens. In allen anderen Fällen hat die Klägerin davon abgesehen, Unterlassungsansprüche durchzusetzen, obwohl sich viele der abgemahnten Unternehmer geweigert haben, strafbewehrte Unterlassungserklärungen ab-

zugeben und damit die Wiederholungsgefahr auszuschalten. Die Klägerin hat sogar Ansprüche verjähren lassen, ohne ihre Rechte aktiv weiter zu verfolgen.

Schwerer wiegt jedoch noch der die Rechtsmissbräuchlichkeit weiter begründende Vorwurf eigener unlauterer Internetauftritte der Klägerin. Unter der Kennung „1.....“ hat sie selbst Nahrungsergänzungsmittel und Potenzmittel angeboten, ohne auf ihre Unternehmereigenschaft hinzuweisen. Dieser Wettbewerbsverstoß der Klägerin ist sogar noch gravierender zu bewerten als derjenige des Beklagten, dem lediglich eine Säumnis vorgeworfen werden kann, während sich die Klägerin sogar ausdrücklich fälschlicher Weise als privater Verkäufer ausgegeben hat (vgl. die Auszüge Bl. 236 - 289 d.A.). Ein evtl. Fehlverhalten eines Mitarbeiters oder Beauftragten wird gemäß § 8 Abs. 2 UWG auch dem Inhaber des Unternehmens zugeordnet.

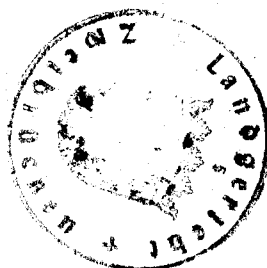
Derjenige Unternehmer, der sich in gleicher Weise oder gar noch stärker eines Wettbewerbsverstoßes schuldig macht, verwirkt sein Recht, Konkurrenten abzumahnen. Dies gilt zumindest in den Fällen, in denen die beiderseitigen Wettbewerbsverstöße miteinander vergleichbar sind.

Auch der mittlerweile geänderte aktuelle Internetauftritt der Klägerin (vgl. Bl. 396 ff d.A., insbesondere Bl. 407) entspricht nicht den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 312 ff BGB i.V.m. BGB-Informationspflichtenverordnung. Die Angabe einer Kontaktadresse lässt noch nicht erkennen, ob die eingetragene Gesellschaft mit dem Vertragspartner des Verbrauchers identisch ist. Die Kurzform der Belehrung über das Widerrufsrecht bei Fernabsatzkaufverträgen erfüllt weder die Anforderungen des § 1 Abs. 1 Nummer 12 BGB-InfoV noch entspricht sie dem Muster der Anlage 2 zu §14 BGB-InfoV.

Die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb schützen neben den Verbrauchern nur die sich rechtstreu verhaltenden Wettbewerber.

Aus diesem Grund ist die Klage abweisungsreif mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit wird auf § 713 ZPO gestützt.

gez. Berzel



Beglaubigt:

Ausschließungsstelle